



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Jolanda Döbeli
+41 31 633 76 42
jolanda.doebeli@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Gemeindeverwaltung Aeßligen
Fraubrunnenstrasse 3
Postfach 248
3426 Aeßligen

10. September 2026

Publikationstext

Öffentliche Auflage kommunale Wasserbaubewilligung

Die Gemeindeverwaltung Aeßligen legt gestützt auf Art. 30 ff. des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG) das Wasserbaugesuch (kommunales Wasserbaubewilligungsverfahren) für das untenstehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Gemeinde:	Aeßligen
Wasserbauträger:	Einwohnergemeinde Aeßligen
Gewässer:	Dorfbach (1285)
Ort:	Aeßligen, Abschnitt entlang Parzelle 441
Koordinaten:	2'608'746 / 1'215'924
Vorhaben:	Ersatz Uferbefestigung Dorfbach Aeßligen Das Projekt sieht im Abschnitt entlang des Büünacherweg ab Fraubrunnenstrasse bis zum ehemaligen Wehr den Abbruch der Uferbefestigung des Dorfbachs in Aeßligen vor. Die Uferbefestigung (linksseitig) soll durch eine Böschung ersetzt werden. Die bestehende Bachmauer (rechtsseitig) soll durch eine Blocksteinmauer ergänzt und das Gewässer insgesamt ökologisch aufgewertet werden. Gleichzeitig wird die Sohle abgesenkt und die Abflusskapazität erhöht. Das Wehr beim ehemaligen Kleinkraftwerk wird zurückgebaut.
Beanspruchte Ausnahmen:	– Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG) – Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Art. 48 WBG) – Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 - 10 BGF, Art. 8 - 10 und 13 KFG) – Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG, Art. 12, 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV) – Eingriffe in den Biberlebensraum (Art. 18 NHG, Art. 14 NHV)

Schutzgebiete/-objekte: Ufervegetation (Art. 21 NHG),
Gewässerschutzbereich Au

Technische Eingriffe in allfällige Biberdämme innerhalb des Wasserbaubewilligungsperimeters

Vorhaben: allenfalls erforderliche technische Eingriffe an Biberdämmen, wiederkehrend
Gemeinde: Aefligen
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Aefligen
Standort: Dorfbach Aefligen, Abschnitt entlang Parzelle 441,
Grund für den Eingriff: Verhinderung von Schäden an Infrastrukturen sowie Gefährdung des Hochwasserschutzes
Geplanter Eingriff: Um Schäden an Infrastrukturen (Uferböschung) zu verhindern und den Hochwasserschutz zu gewähren, sind technische Eingriffe in allfällige Biberdämme nötig.

Die Bewilligung für diese Eingriffe wird der Einwohnergemeinde Aefligen mit der Auflage erteilt, dass mindestens einmal pro Woche überprüft wird, ob nach einer Entfernung eines Nebendamms erneut Aktivitäten zum Bau von Biberdämmen feststellbar sind und — falls dem so ist — diese Ansätze zu Biberdämmen jeweils umgehend entfernt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass nach der erstmaligen Entfernung keine neuen (Haupt-)Dämme entstehen können.
Die Bewilligung für die Eingriffe in die Biberdämme im Rahmen der Wasserbaubewilligung wird für zehn Jahre erteilt. Danach muss die Gemeinde ein neues Gesuch beim Jagdinspektorat für weitere Eingriffe in Biberdämme stellen.

Auflage- und Einsprachefrist: 18. September 2026 bis 19. Oktober 2026

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aefligen

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:
Rote Punkte = Böschungsoberkante
Blaue Punkte = Böschungsunterkante

Entgegen Art. 16 Abs. 2 Baubewilligungsdekret (BewD) erfolgt die Absteckung im Feld nur während der Dauer der öffentlichen Auflage.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind **innert der Auflage- und Einsprachefrist** schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 24 WBG). Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Biel/Bienne, 10.09.2026

Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern

Geht zur zweimaligen Publikation per E-Mail an:

- E-Amtsblatt des Kantons Bern (Erscheinungsdaten Mittwoch, 16.09.2026 und 23.09.2026)
 - E-Amtsblatt für Gemeinden und Städte (Erscheinungsdaten Mittwoch 16.09.2026 und 23.09.2026)
-

Geht an:

- **Gemeindeverwaltung Aefligen**, Fraubrunnenstrasse 3, 3426 Aefligen
Mit der Bitte, das beiliegende Projektdossier öffentlich aufzulegen und alle Unterlagen nach erfolgter Auflage mit Auflagebestätigung und allfälligen Einsprachen oder Rechtsverwahrungen an den Oberingenieurkreis III zu senden.
- **Bill Weyermann Partner AG**, Hauptstrasse 29, 3425 Koppigen
Mit dem Auftrag, das Vorhaben auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände abzustecken und mit Markierungen kenntlich zu machen (Art. 119 Bauverordnung).
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Schwand 17, 3110 Münsingen (per E-Mail, zur Kenntnisnahme)
- Ablage Oberingenieurkreis III